

1. Abschnitt: Organisation und Struktur 231

sein Amt gemäß den Grundsätzen der Verfassung ausübt. Der Staatsanwalt muß eine staatlich anerkannte juristische Ausbildung mit Erfolg beendet haben oder sonst auf Grund seiner Persönlichkeit und Fähigkeiten für die Tätigkeit eines Staatsanwalts geeignet sein.

§ 5

(1) Jeder Staatsanwalt ist dem ihm übergeordneten Staatsanwalt verantwortlich.

(2) Alle Staatsanwälte sind dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

§ 6

Jeder übergeordnete Staatsanwalt kann die Sachen, für deren Bearbeitung ein nachgeordneter Staatsanwalt zuständig ist, selbst übernehmen oder einen anderen Staatsanwalt mit ihrer Erledigung beauftragen.

§ 7

Dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik unterstehen

- a) in den Bezirken: die Staatsanwälte der Bezirke,
- b) in den Kreisen: die Kreisstaatsanwälte.

§ B

Dem Generalstaatsanwalt, den Bezirksstaatsanwälten und den Kreisstaatsanwälten ist die erforderliche Zahl